



M E R K B L A T T

über das Erwerben von Schusswaffen im Rahmen der Erbfolge nach § 20 Waffengesetz (WaffG)

Erwerb von Schusswaffen im Rahmen der Erbfolge

Gemäß § 20 des WaffG sind zum Erwerb einer Schusswaffe von Todes wegen die Erben, Vermächtnisnehmer oder auch durch Auflage begünstigte Personen berechtigt. Sollte einer dieser Antragsberechtigten die Schusswaffe tatsächlich erwerben wollen, so hat dieser **binnen eines Monats** nach der Annahme der Erbschaft (oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist) die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (WBK) für die zum Nachlass gehörende erlaubnispflichtige Schusswaffe oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte WBK zu beantragen. Für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffe.

Voraussetzung für den Erwerb von Schusswaffe im Wege der Erbfolge ist die Erbberechtigung. Sie ist der zuständigen Waffenbehörde durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:

- **Sterbeurkunde**
- **Testament / Erbschein oder Vermächtnis**
- **Waffenbesitzkarte/n des Verstorbenen**
- **Verzichtserklärungen von Miterben/ Ausweis bzw. Passkopie beifügen**
- **ausgefüllter Antrag auf eine waffenrechtliche Erlaubnis**

Alternativ zur Ausstellung einer WBK gibt es für die betreffende Person noch weitere Möglichkeiten:

Verzicht:

Die Schusswaffe und die WBK können zu den Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminabsprache beim Landratsamt Weimarer Land zur weiteren Verwertung abgegeben werden (schriftliche Verzichtserklärung notwendig)

Überlassung: Die Schusswaffe kann an eine zum Erwerb berechnigte Person (z.B. Waffenhändler) überlassen werden; die WBK sind anschließend zusammen mit einem Nachweis über den Verbleib der Waffe an das Landratsamt Weimarer Land zurück zu geben.

Unbrauchbarmachung: Die Schusswaffe kann gem. Nr. 1.4 der Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 zum WaffG unbrauchbar gemacht oder zerstört werden; binnen zwei Wochen sind die WBK sowie eine Bestätigung eines Büchsenmachers über die Unbrauchbarmachung oder die zerstörte Schusswaffe selbst dem Landratsamt Weimarer Land vorzulegen.

Wichtig!!! Munition, für deren Besitz kein waffenrechtliches Bedürfnis geltend gemacht werden kann, ist einem Berechnigten oder der Waffenhbehörde zur ersatzlosen Verwertung zu überlassen. Ein Nachweis über den Verbleib der Munition ist der Waffenhbehörde vorzulegen.

Aufbewahrung

Für die sichere und vorschriftsmäßige Aufbewahrung von Erbaffen gelten die Vorschriften des § 36 WaffG i.V.m. § 13 der Allgemeinen Waffengesetzverordnung (AWaffV). Der Antragsteller hat der zuständigen Waffenhbehörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen (wenn möglich bei Antragstellung), spätestens aber vor Ausstellung der WBK, nachzuweisen. Die im Wege der Erbfolge miterworbenen Waffenschränke dürfen - sofern sie nicht einen Widerstandsgrad von mindestens 0 aufweisen - nicht weiter verwendet werden.

Blockiersystem

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 WaffG müssen Erwerber von Schusswaffen, die kein Bedürfnis nach § 8 oder §§ 13 ff. WaffG (u. a. Sportschützen, Jäger, Waffensammler) geltend machen können, diese Schusswaffen zusätzlich durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem sichern. Für den Gesetzgeber sind Erben i.d.R. nicht sachkundig im Umgang mit Schusswaffen (nähere Erläuterung hierzu s. Sportschütze und Jäger als Erbe).

Der Einbau und die Entsperrung eines Blockiersystems darf gemäß § 20 Abs. 5 WaffG nur durch hierin eingewiesene Inhaber einer Waffenhherstellungserlaubnis oder einer Waffenhhandelserlaubnis oder durch deren hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter erfolgen.

Auf folgenden Internetseiten finden sind alle im Moment verfügbaren, durch die Physikalisch- Technische-Bundesanstalt zugelassenen Blockiersysteme für Schusswaffen sowie die zertifizierten Fachhändler, welche diese Blockierungen durchführen dürfen:

<https://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt1/fb-13/ag-133/blockiersysliste.html>

<https://www.vdb-waffen.de/de/mitglieder/waffen-fachgeschaefte/waffen-blockiersysteme.html>

Bei Waffen, für die zurzeit noch kein zertifiziertes Blockiersystem verfügbar ist, werden durch die Waffenhbehörde des Landratsamtes Weimarer Land **generelle Ausnahmen** von der Verpflichtung der Blockierung zugelassen.

Diese Ausnahmen gelten so lange, wie für die betroffenen Waffen ein entsprechendes Blockiersystem noch nicht vorhanden ist (§ 20 Abs. 7 WaffG). Der Antragsteller ist aber verpflichtet, sich eigenverantwortlich darum zu kümmern, dass er Kenntnis darüber erlangt, wann entsprechende Blockiersysteme im Handel erhältlich sind und deren Einbau dann umgehend zu veranlassen.

Für die meisten gängigen Waffen sind allerdings zwischenzeitlich Blockiersysteme verfügbar. Waffen, für die es bereits ein Blockiersystem gibt, müssen vor Ausstellung der WBK blockiert und ein Nachweis hierüber vorgelegt werden.

Die Blockierung bzw. die Überlassung oder Unbrauchbarmachung der Waffe ist gegenüber der Behörde innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Überlassung/Blockierung der Waffe nachzuweisen und die WBK zur Eintragung der Blockierung/Überlassung (§ 20 Abs. 6 WaffG) bzw. der Überlassung (§ 34 Abs. 2 WaffG) vorzulegen.

Vor der Beantragung einer Waffenbesitzkarte für ererbte Schusswaffen sollte daher bedacht werden, dass die Sicherung der Schusswaffen mittels Blockiersystem mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sein wird (ca. 200,00 € pro zu blockierenden Lauf).

Der Sportschütze und Jäger als Erbe

Erbt ein Sportschütze Waffen, für die er ein zulässiges Bedürfnis nach § 14 WaffG besteht, ergibt sich die waffenrechtliche Berechtigung unmittelbar aus § 14 WaffG, nicht mehr aus § 20 WaffG.

Dies gilt auch für Jagdscheininhaber. Erben Jäger Schusswaffen, die sie auch nach § 13 WaffG erwerben dürfen, ergibt sich die Berechtigung aus § 13 WaffG und nicht mehr aus § 20 WaffG.

Liegt für die geerbten Waffen ein spezielles Bedürfnis vor, dann

- darf der Erbe die Waffen im Rahmen seines Bedürfnisses nutzen und die entsprechende Munition dazu erwerben
- werden die geerbten Waffen nicht auf die nach §§ 13 und 14 WaffG bestehenden Waffenkontingente angerechnet
- gilt das für Sportschützen bestehende Erwerbsstreckungsverbot für diese Waffen nicht.

Wird die geerbte Waffe nicht vom jeweiligen Bedürfnis abgedeckt, ist wieder auf § 20 WaffG abzustellen, das heißt

- nur Erwerb und Besitz der Waffe
- kein Führen
- kein Gebrauch der Waffe
- keine Munition
- aber auch: keine Blockierpflicht, da Sachkunde vorhanden ist.

Hinweise und Empfehlungen

Der § 20 WaffG regelt nur den Erwerb und die tatsächliche Besitzausübung von Erb Waffen und gilt nur Erbberechtigte (oder Vermächtnisnehmer/durch Auflage Begünstigte). Eine erbberechtigte Person kann **zugunsten eines Mit-Erben** auf das Erbe verzichten. Eine andere Person aus der Familie, die nicht Erbe ist, kann Erb Waffen nur aufgrund einer eigenen waffenrechtlichen Erlaubnis erwerben.

Durch das Überlassen einer Waffe an einen anderen Berechtigten geht das Erbenprivileg verloren, d.h. die überlassene Waffe ist keine Erb Waffe mehr.

Das Erbenprivileg besteht darin, dass eine WBK für einen Erben zu erteilen ist, wenn der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist, der Erblasser berechtigter Besitzer der Waffe war. Illegale Waffen (z.B. nicht registrierte Fundwaffen) können nicht vererbt werden; hier ist ausschließlich § 37 WaffG anzuwenden.

Sachkunde und Volljährigkeit sind nicht erforderlich. Bei einem minderjährigen Erben kann allerdings die persönliche Eignung nicht gegeben sein. Hier muss die Waffenbehörde den Besitz der geerbten Waffen einem anderen Berechtigten vorübergehend übertragen, bis der Erbe das 18. Oder 25. Lebensjahr vollendet hat.

Für die Austragung der Waffen aus der WBK des Erblassers (bei Verzicht, Veräußerung und Unbrauchbarmachung) ist nach dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnisses als Anlage zur 4. Verordnung zum Waffengesetz (WaffKostV) eine Gebühr von 12,78 €/Waffe zu zahlen. Die Ausstellung einer WBK - kostet unabhängig von der Anzahl der eingetragenen Waffen - 25,56 €.

Die Praxis zeigt, dass die ordnungsgemäße Abwicklung eines waffenrechtlichen Erbfalls für die Menschen, welche gerade einen nahen Angehörigen verloren haben, eine zusätzliche große Belastung darstellt. Hinzu kommt das oft hohe Alter der Erbberechtigten sowie deren Unkenntnis in Bezug auf Waffen und den Bestimmungen des WaffG. Wir empfehlen daher, sich frühzeitig diesem Thema zu widmen und Vorsorge zu treffen, was im Falle des Ablebens des Waffenbesitzers mit den vorhandenen Waffen geschehen soll.

Für weitere Rückfragen stehen wir telefonisch oder bei Bedarf auch zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.